

Antrag auf Erteilung einer Melderegisterauskunft

Stadt Lampertheim
Rathaus-Service
Römerstr. 102
68623 Lampertheim

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller:

ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt:

privat oder
gewerblich und zwar:

Geschäftszeichen:

(der konkrete Zweck ist bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben)

Eine Verwendung der Melderegisterauskunft für Werbung oder Adresshandel ist nicht beabsichtigt

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft für folgende Person:

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	

Letzte bekannte Anschrift:

PLZ, Wohnort	
Straße, Hausnummer	
Sonstige Angaben	

Die Recherche soll im aktuellen Bestand erfolgen.

(aktuell in Lampertheim gemeldete oder nicht länger als 5 verzogene oder verstorbene Person)

Die Recherche soll auf den Archivbestand ausgedehnt werden.

Höhere Kosten werden übernommen.

Bitte ergänzen Sie unter „Sonstige Angaben“, in welchem Jahr die Person in Lampertheim gewohnt hat. Bei weiblichen, verheirateten Personen bitte auch den Vornamen des Ehemannes und bei Minderjährigen die „Daten der gesetzlichen Vertreter angeben.“

Gebührenerhebung:

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr richtet sich nach dem Zweck der Anfrage. Eine Anfrage für private Zwecke (Klassentreffen usw.) oder eine gewerbliche Anfrage kostet 10,00 €. Eine Recherche im Archivbestand ist mit besonderen Ermittlungen und somit mit einem höheren Aufwand verbunden. Für diesen Fall erhöht sich die Gebühr auf 40,00 €.

Wir dürfen Sie daher bitten, die Gebühren **unter Angabe des Kassenzeichens 2 05 01 01 020 – 51 000 000** auf eines der nachstehenden Konten zu überweisen.

Sparkasse Worms-Alzey-Ried:

IBAN: DE87 5535 0010 0003 1011 10 BIC: MALADE51WOR

Volksbank Südhessen-Darmstadt eG:

IBAN: DE05 5089 0000 0014 3047 03 BIC: GENODEF1VBD

Raiffeisenbank Ried eG:

IBAN: DE33 5096 1206 0000 6032 36 BIC: GENODE51RBU

Nach einer erneuten Anfrage, werden wir dann die Auskunft sofort erteilen.

(Datum, Unterschrift)

Hinweise:

Auskünfte sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist oder die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann. Eine Gewähr, dass die gesuchte Person in der angegebenen Wohnung auch tatsächlich wohnt, kann nicht übernommen werden. Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den Wohnverhältnissen nicht immer überein.